



EUROPÄISCHER DATENSCHUTZ- BEAUFTRAGTER

Die unabhängige
Datenschutzbehörde der EU

12. Dezember 2022

Stellungnahme 25/2022

zur Unterzeichnung, der vorläufigen Anwendung
und zum Abschluss eines Abkommens zwischen
der Europäischen Union und der Republik
Seychellen über den Zugang seychellischer
Fischereifahrzeuge zu den Gewässern von
Mayotte

Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) ist eine unabhängige Einrichtung der EU und hat nach Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 im „Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten ... sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Datenschutz, von den Organen und Einrichtungen der Union geachtet werden“; er ist gemäß Artikel 52 Absatz 3 „für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Union und der betroffenen Personen in allen Fragen der Verarbeitung personenbezogener Daten“ zuständig.

Am 5. Dezember 2019 wurde Wojciech Rafał Wiewiórowski für einen Zeitraum von fünf Jahren zum Europäischen Datenschutzbeauftragten ernannt.

*Gemäß **Artikel 42 Absatz 1** der Verordnung 2018/1725 konsultiert die Kommission den Europäischen Datenschutzbeauftragten „[n]ach der Annahme von Vorschlägen für einen Gesetzgebungsakt, für Empfehlungen oder Vorschläge an den Rat nach Artikel 218 AEUV sowie bei der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, die Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben“.*

Diese Stellungnahme bezieht sich auf i) den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen über den Zugang seychellischer Fischereifahrzeuge zu den Gewässern von Mayotte und ii) den Vorschlag über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen über den Zugang seychellischer Fischereifahrzeuge zu den Gewässern von Mayotte. Die vorliegende Stellungnahme schließt künftige zusätzliche Kommentare oder Empfehlungen des EDSB nicht aus, insbesondere wenn weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen bekannt werden. Diese Stellungnahme greift etwaigen künftigen Maßnahmen, die der EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 ergreifen mag, nicht vor. Der EDSB hat sich in seinen nachstehenden Bemerkungen auf die Bestimmungen des Vorschlags beschränkt, die unter dem Blickwinkel des Datenschutzes besonders relevant sind.

Zusammenfassung

Am 24. Oktober 2019 ermächtigte der Rat die Kommission, Verhandlungen mit der Republik Seychellen im Hinblick auf den Abschluss eines neuen Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen über den Zugang seychellischer Fischereifahrzeuge zu den Gewässern von Mayotte aufzunehmen.

Der EDSB wird nun zu den Vorschlägen der Kommission über die Unterzeichnung und den Abschluss dieses Abkommens konsultiert. Der EDSB begrüßt die Aufnahme von Artikel 13 zum Datenschutz in das Abkommen, mit dem das Schutzniveau für betroffene Personen gestärkt wird. Insbesondere begrüßt der EDSB die Klarstellung, dass die Daten von den zuständigen Behörden ausschließlich für die Durchführung des Abkommens und für die Zwecke des Fischereimanagements sowie der Fischereiüberwachung und -kontrolle verwendet werden und dass personenbezogene Daten nicht länger als für den Zweck, zu dem sie ausgetauscht wurden, erforderlich gespeichert werden. Der EDSB empfiehlt jedoch, den Gemischten Ausschuss (bestehend aus Vertretern der EU und der Republik Seychellen) heranzuziehen, um diese Datenschutzgarantien weiter zu präzisieren und geeignete Garantien, durchsetzbare Rechte für die betroffenen Personen und wirksame Rechtsbehelfe festzulegen, die eine Übermittlung personenbezogener Daten im Einklang mit der DSGVO/EU-DSVO ermöglichen.

Inhalt

1. Einleitung.....	4
2. Allgemeine Anmerkungen.....	5
3. Datenschutzgarantien.....	6
4. Internationale Übermittlung personenbezogener Daten ..	7
5. Schlussfolgerungen	8

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der EU und zum freien Datenverkehr („EU-DSVO“)¹, und insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1 –

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1. Einleitung

1. Am 10. November 2022 veröffentlichte die Europäische Kommission („die Kommission“):
 - einen Vorschlag über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen über den Zugang seychellischer Fischereifahrzeuge zu den Gewässern von Mayotte („der Vorschlag zur Unterzeichnung eines Abkommens“) sowie
 - einen Vorschlag über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen über den Zugang seychellischer Fischereifahrzeuge zu den Gewässern von Mayotte („der Vorschlag zum Abschluss eines Abkommens“).
2. Das Ziel des Vorschlags über die Unterzeichnung eines Abkommens besteht darin, die Unterzeichnung eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen über den Zugang seychellischer Fischereifahrzeuge zu den Gewässern von Mayotte („das Abkommen“) gemäß Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 AEUV zu genehmigen.²
3. Das Ziel des Vorschlags über den Abschluss eines Abkommens besteht darin, das Abkommen gemäß Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 7 AEUV im Namen der Union zu genehmigen³.
4. Das Abkommen enthält die Grundsätze, Regeln und Verfahren⁴ für:
 - die wirtschaftliche, finanzielle, technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit in der Fischerei mit dem Ziel, in den Unionsgewässern eine nachhaltige Fischerei zu

¹ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

² Artikel 1 des Vorschlags über die Unterzeichnung eines Abkommens.

³ Artikel 1 des Vorschlags über den Abschluss eines Abkommens.

⁴ Artikel 1 des Abkommens.

fördern, um die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen sicherzustellen und den Fischereisektor in Mayotte auszubauen;

- die Bedingungen, unter denen die Fischereifahrzeuge der Seychellen Zugang zu Unionsgewässern haben;
 - die Regelungen für Bewirtschaftungs-, Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen für Fischereitätigkeiten in Unionsgewässern, um sicherzustellen, dass die oben genannten Vorschriften und Bedingungen eingehalten werden; wirksame Maßnahmen zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Fischbestände und zur Verwaltung der Fischereitätigkeiten und die Vermeidung illegaler, ungemeldeter und unregulierter Fischerei.
5. Die vorliegende Stellungnahme des EDSB ergeht als Reaktion auf eine Konsultation der Europäischen Kommission vom 10. November 2022 gemäß Artikel 42 Absatz 1 EU-DSVO und betrifft den Vorschlag über die Unterzeichnung eines Abkommens und den Vorschlag über den Abschluss eines Abkommens. Der EDSB begrüßt den Verweis auf diese Konsultation in Erwägungsgrund 8⁵ des Vorschlags über die Unterzeichnung eines Abkommens und Erwägungsgrund 5 des Vorschlags über den Abschluss eines Abkommens.

2. Allgemeine Anmerkungen

6. Am 10. Februar 2015 nahm der Rat einen Beschluss über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen über den Zugang von Fischereifahrzeugen unter der Flagge der Seychellen zu den der Gerichtsbarkeit der Europäischen Union unterliegenden Gewässern und biologischen Meeresressourcen von Mayotte⁶ („das Abkommen von 2015“) an. Die Geltungsdauer des Abkommens von 2015 endete am 20. Mai 2020.⁷ Das Abkommen von 2015 wurde stillschweigend um weitere sechs Jahre verlängert.⁸
7. Am 24. Oktober 2019 ermächtigte der Rat die Kommission, Verhandlungen mit den Seychellen über den Abschluss eines neuen Abkommens aufzunehmen. Diese Verhandlungen wurden erfolgreich abgeschlossen, und am 10. Juni 2022 wurde ein neues Abkommen paraphiert⁹.
8. Das Abkommen sollte nun im Namen der EU unterzeichnet und genehmigt werden.
9. Vor diesem Hintergrund geht der EDSB davon aus, dass die Aufgaben und Zuständigkeiten der EU und der Mitgliedstaaten für die Erteilung und Verwaltung von Fanggenehmigungen

⁵ Der EDSB stellt fest, dass Erwägungsgrund 8 des Vorschlags über die Unterzeichnung eines Abkommens auf die „advice“ [die „Empfehlung“] des EDSB verweist, während Erwägungsgrund 5 des Abschlussvorschlags auf die „opinion“ [die „Stellungnahme“] des EDSB verweist. Der richtige Ausdruck ist „opinion“ [„Stellungnahme“].

⁶ Beschluss 2015/238/EU des Rates vom 10. Februar 2015 über den Abschluss des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Seychellen (ABl. L 40 vom 16.2.2015, S. 1).

⁷ Erwägungsgrund 2 des Vorschlags über die Unterzeichnung eines Abkommens.

⁸ Erwägungsgrund 3 des Vorschlags über die Unterzeichnung eines Abkommens.

⁹ Erwägungsgrund 4 des Vorschlags über die Unterzeichnung eines Abkommens.

in der Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates („SMEFF-Verordnung“) festgelegt sind.¹⁰ In diesem Zusammenhang nimmt der EDSB zur Kenntnis, dass in Titel IV und insbesondere in Artikel 43 der SMEFF-Verordnung über die Beziehungen zu Drittländern und regionalen Fischereiorganisationen (RFO) die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kommission und der Mitgliedstaaten in Bezug auf den Informationsaustausch mit Drittländern und RFO bis zu einem gewissen Grad geklärt sind.¹¹

3. Datenschutzgarantien

10. Der EDSB begrüßt die Aufnahme einer spezifischen Bestimmung zum Datenschutz in Artikel 13 des Abkommens. Dieser Artikel stärkt das Schutzniveau für betroffene Personen. Der EDSB begrüßt insbesondere die Klarstellung, dass:

- die im Rahmen dieses Abkommens erhobenen „nominellen Daten“ über Fischereitätigkeiten in Unionsgewässern im Einklang mit den Grundsätzen der Vertraulichkeit und des Datenschutzes nach dem geltenden Recht der jeweiligen Vertragsparteien behandelt werden¹²;
- die Daten und Informationen von den zuständigen Behörden ausschließlich für die Zwecke der Durchführung des Abkommens und für die Zwecke des Fischereimanagements, der Fischereiüberwachung und -kontrolle verwendet werden¹³;
- personenbezogene Daten in geeigneter Weise verarbeitet werden, um ihren Schutz, auch vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung, zu gewährleisten¹⁴;
- personenbezogene Daten nicht länger als für den Zweck, zu dem sie ausgetauscht wurden, erforderlich gespeichert werden¹⁵.

11. Der EDSB stellt fest, dass in Artikel 13 Absatz 3 des Abkommens keine spezifische Speicherfrist und die Verpflichtung zur Anonymisierung der verbleibenden

¹⁰ Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 81).

¹¹ Artikel 43 der SMEFF-Verordnung: „1. Erhält ein Mitgliedstaat von einem Drittland oder einer RFO Informationen, die für die wirksame Anwendung der vorliegenden Verordnung von Bedeutung sind, so übermittelt er diese Informationen an die Kommission oder die von ihr bezeichnete Stelle und gegebenenfalls an die anderen betroffenen Mitgliedstaaten, sofern er dazu aufgrund bilateraler Abkommen mit dem Drittland oder der Vorschriften der betreffenden RFO berechtigt ist. 2. Die Kommission oder die von ihr bezeichnete Stelle kann im Rahmen von Fischereiabkommen zwischen der Union und Drittländern und im Rahmen von RFO, denen die Union als Vertragspartei angehört, sachdienliche Informationen über Verstöße gegen diese Verordnung oder schwere Verstöße an andere Parteien dieser Abkommen oder Organisationen vorbehaltlich der Zustimmung des Mitgliedstaats, der die Information bereitgestellt hat, und im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 weitergeben.“

¹² Artikel 13 Absatz 1 des Abkommens.

¹³ Artikel 13 Absatz 2 des Abkommens.

¹⁴ Artikel 13 Absatz 3 des Abkommens.

¹⁵ Artikel 13 Absatz 3 des Abkommens.

personenbezogenen Daten nach einer bestimmten Frist festgelegt sind, obwohl diese Bestimmung im Falle einiger Protokolle zur Umsetzung von Fischereiabkommen erfolgreich ausgehandelt wurde.¹⁶

12. In diesem Zusammenhang stellt der EDSB fest, dass Artikel 13 Absatz 4 des Abkommens vorsieht, dass geeignete Garantien und Rechtsbehelfe in Bezug auf personenbezogene Daten von einem Gemischten Ausschuss festgelegt werden können, d. h. von einem Ausschuss, der sich aus Vertretern der EU und der Republik Seychellen zusammensetzt („der Gemischte Ausschuss“)¹⁷.
13. Der EDSB empfiehlt daher, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, damit die Datenschutzgarantien in Artikel 13 des Abkommens weiter ausgeführt werden. Dies sollte insbesondere darauf abzielen, eine spezifische Speicherfrist und eine Verpflichtung zur Anonymisierung der verbleibenden personenbezogenen Daten nach einer bestimmten Frist festzulegen.

4. Internationale Übermittlung personenbezogener Daten

14. Der EDSB ruft in Erinnerung, dass in Ermangelung eines Angemessenheitsbeschlusses die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland auf der Grundlage einer rechtsverbindlichen und durchsetzbaren Übereinkunft zwischen Behörden oder öffentlichen Stellen erfolgen kann.¹⁸ In diesem Fall sollte ein derartiges Instrument angemessene Garantien bereitstellen und sicherstellen, dass die Rechte der betroffenen Personen durchsetzbar sind und wirksame Rechtsbehelfe für die betroffenen Personen zur Verfügung stehen.¹⁹
15. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat klargestellt, welche Garantien durch rechtsverbindliche und durchsetzbare Instrumente zwischen öffentlichen Stellen eingeführt werden sollten, um die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen diesen Stellen zu ermöglichen.²⁰
16. Mit Blick auf diese Anforderungen weist der EDSB insbesondere auf die Verpflichtung hin, Rechtsbehelfsmechanismen, Überwachungsmechanismen, Rechte betroffener Personen oder Beschränkungen bei der Weiterübermittlung und Weitergabe von Daten vorzusehen.

¹⁶ Siehe zum Beispiel Artikel 17 des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien (ABl. L 439 vom 8.12.2021, S. 3).

¹⁷ Artikel 13 Absatz 4 des Abkommens: „Der Gemischte Ausschuss kann im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union über den Schutz personenbezogener Daten geeignete Garantien und Rechtsbehelfe festlegen“.

¹⁸ Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe a EU-DSVO und Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO.

¹⁹ Artikel 48 Absatz 1 EU-DSVO und Artikel 46 Absatz 1 DSGVO.

²⁰ Europäischer Datenschutzausschuss (EDSA), Leitlinien 2/2020 zu Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 für die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Behörden und öffentlichen Stellen im EWR und Behörden und öffentlichen Stellen außerhalb des EWR vom 15. Dezember 2020. In denselben Leitlinien werden auch die Garantien präzisiert, die durch Bestimmungen vorzusehen sind, die vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde in Verwaltungsvereinbarungen zwischen öffentlichen Stellen aufzunehmen sind.

17. In Anbetracht der oben stehenden Ausführungen ist festzustellen, dass das Abkommen nicht alle Anforderungen erfüllt, um im Sinne der DSGVO/EU-DSVO als rechtsverbindliches und durchsetzbares Instrument zwischen Behörden oder öffentlichen Stellen zu gelten, auf dessen Grundlage die Übermittlung personenbezogener Daten erfolgen könnte.
18. Der EDSB stellt jedoch fest, dass nach Artikel 13 Absatz 4 des Abkommens der Gemischte Ausschuss weitere Garantien und Rechtsbehelfe festlegen kann. In diesem Zusammenhang empfiehlt der EDSB, dass der Gemischte Ausschuss zweckdienliche Garantien, durchsetzbare Rechte betroffener Personen und wirksame Rechtsbehelfe festlegt, um somit die Übermittlung personenbezogener Daten in Übereinstimmung mit der DSGVO/EU-DSVO rechtmäßig zu erlauben. Dazu empfiehlt der EDSB der Kommission, die Leitlinien 2/2020 zu Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 für die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Behörden und öffentlichen Stellen im EWR und Behörden und öffentlichen Stellen außerhalb des EWR angemessen zu berücksichtigen.

5. Schlussfolgerungen

19. Vor diesem Hintergrund spricht der EDSB folgende Empfehlungen aus:
 - (1) Heranziehen des Gemischten Ausschusses, um die Datenschutzerfordernungen in Artikel 13 des Abkommens zu präzisieren. Dies sollte insbesondere darauf abzielen, eine spezifische Speicherfrist und eine Verpflichtung zur Anonymisierung der verbleibenden personenbezogenen Daten nach einer bestimmten Frist festzulegen.
 - (2) Heranziehen des Gemeinsamen Ausschusses, um geeignete Garantien, durchsetzbare Rechte für die betroffenen Personen sowie wirksame Rechtsbehelfe festzulegen, die die Übermittlung personenbezogener Daten im Einklang mit der DSGVO/EU-DSVO erlauben. Dazu empfiehlt der EDSB der Kommission, die Leitlinien 2/2020 zu Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 für die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Behörden und öffentlichen Stellen im EWR und Behörden und öffentlichen Stellen außerhalb des EWR angemessen zu berücksichtigen.

Brüssel, den 12. Dezember 2022

(elektronisch unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI